



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Landschaft und Natur**  
Abteilung Wald

# Weisung über die Ausbildung von Waldarbeitern

1. Juni 2017



# Inhalt

<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>Wer hat welchen Kurs zu besuchen?</b>	<b>5</b>
<b>Kursbestätigung</b>	<b>6</b>
<b>Kontrolle</b>	<b>6</b>

## Zweck

Die vorliegende Weisung regelt die Ausbildung von Waldarbeitern und gibt Auskunft darüber, wer eine solche benötigt. Personen, die im Wald mit Motorsägen Holzerntearbeiten ausführen, sollen fähig sein, fachgerecht und sicher zu arbeiten, d.h. ohne Drittpersonen, sich selber oder Sachwerte zu gefährden.

## Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017):

- Art. 21a Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.
- Art. 29 Der Bund beaufsichtigt, koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.
- Art. 30 Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter (...).

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Stand am 1. Januar 2017):

- Art. 34<sup>1</sup> Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte angeboten werden.  
  
<sup>2</sup> Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998:

- § 21 Wer gewerbsmässig für Dritte Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen.
- § 34 Mit Haft oder Busse bis zu Fr. 10'000 wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung im Wald ohne die erforderliche Ausbildung Arbeiten im Sinne von § 21 ausführt oder ausführen lässt.

## Geltungsbereich

Diese Weisung betrifft alle Personen, die im Kanton Zürich im Auftragsverhältnis für Dritte Holzerntearbeiten im Wald ausführen. Dies trifft zu, wenn die folgenden Kriterien gemeinsam erfüllt sind:

- a) Die Person arbeitet gegen Entgelt im Auftrag eines Dritten (z.B. als Unternehmer) oder im Anstellungsverhältnis (Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber übernommen).
- b) Die Person führt Holzerntearbeiten wie Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen aus.
- c) Die Person bearbeitet Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm.

Folgende Personen fallen ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Weisung:

- Korporationsmitglieder mit Teilrechten, welche im Auftragsverhältnis im korporationseigenen Wald Arbeiten ausführen
- Militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen
- Sind in einer Holzerguppe mehrere Personen im Einsatz, welche die oben aufgeführten Kriterien a) bis c) erfüllen, müssen alle Gruppenmitglieder über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Nicht in den Geltungsbereich dieser Weisung fallen:

- Personen, die Holzernte- oder Motorsägearbeiten im eigenen oder gepachteten Wald, im Wald der Eltern, Geschwister oder Kinder ausführen.
- Personen die nur für die Verarbeitung des Brennholzes in den Wald kommen und keine anderen Holzerntearbeiten verrichten.

Den nicht betroffenen Personen wird trotzdem dringend empfohlen, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

# Wer hat welchen Kurs zu besuchen?

Ausbildungsstand:	Erforderliche Ausbildung:
a) keine oder nur geringe Vorkenntnisse	Basiskurs- und Weiterführungskurs Holzernte (Dauer: 2 x 5 Tage oder 10 Tage Grundkurs)
b) mit Vorkenntnissen (5-tägiger Holzgrundkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse)	Weiterführungskurs Holzernte (Dauer: 5 Tage)
c) mit ausreichender Praxiserfahrung (in den vergangenen 5 Jahren mindestens 10 Monate vollzeitige Holzernteerfahrung => entspricht 200 Arbeitstagen)	Keine Ausbildung verlangt. (Auf Gesuch ist eine schriftliche Bescheinigung von der Abteilung Wald erhältlich)

- Basis- und Weiterführungskurse unter 5 Tagen werden nicht anerkannt.
- Den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern wird empfohlen, wenn möglich zwischen den beiden Kursen Praxiserfahrung in der Holzernte zu sammeln. Dies ist rechtlich möglich, wenn sie die Arbeiten in privatem Rahmen ohne Auftragsverhältnis ausführen oder, falls sie in einem Auftragsverhältnis stehen, unter Aufsicht einer ausgebildeten Person (Forstwart EFZ) arbeiten. Der Weiterführungskurs sollte innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Basis-kurses besucht werden.
- Bei der Anmeldung zu einem 5-tägigen Weiterführungskurs (b) hat der Kursteilnehmer den Besuch eines 5-tägigen Grundkurses zu bestätigen oder eine Bestätigung des Revierförsters beizulegen, dass gleichwertige Vorkenntnisse vorliegen.
- Die Bescheinigung der ausreichenden Praxiserfahrung (c) wird von der Abteilung Wald gegen eine Gebühr von Fr. 50.- erteilt. Hierzu ist auf dem vorgedruckten Gesuchsformular aufzuführen, für wen (Arbeitgeber, Auftraggeber), wo (Gemeinde), wann und wie lange Holzern-tearbeiten ausgeführt worden sind. Die Abteilung Wald behält sich vor, die Angaben bei Re-vierförstern, Arbeit- und Auftraggebern nachzuprüfen. Sofern Zweifel bezüglich der prakti-schen Fähigkeiten bestehen, kann die Abteilung Wald den Gesuchsteller zu einer Holzerei-prüfung einladen. Die Kosten dieser Prüfung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- Die Kursanbieter müssen vom Bund anerkannt sein. Die Kurse decken neben der Durchfüh-rung spezifischer Holzern-tetechniken und-verfahren, Themen der Arbeitssicherheit ab. Dies sind Notfallplan, Schutzausrüstung, Pflichten der Arbeitgeber und -nehmer, Gesundheits-schutz (z.B. Ergonomie, Tragen und Heben)

- Als Basis- und Weiterführungskurse stehen folgende Kurse zur Verfügung:

- Holzerkurs 1 (10-tägiger Basis- und Weiterführungskurs)
- Holzerkurs 2 (5-tägiger Weiterführungskurs)
- Motorsägenkurs für Landwirte/Waldarbeiter (5-tägiger Basiskurs)
- Modul E28 (5-tägiger Basiskurs)
- Modul E29 (5-tägiger Weiterführungskurs)

- Bund und Kanton beteiligen sich an den Kurskosten der anerkannten Kurse.

## Kursbestätigung

Die Teilnahme an einem anerkannten Basis- oder Weiterführungskurs wird vom Kursorganisator schriftlich bestätigt (entweder mit Eintrag im Ausbildungsausweis von WaldSchweiz oder in anderer Form). Diese Bestätigung berechtigt, gewerbsmässig für Dritte Holzernte- und Motorsägearbeiten auszuführen. Ist die Kursbestätigung nicht mehr auffindbar, ist nachträglich beim Kursorganisator ein Doppel einzuholen.

## Kontrolle

Gemäss kantonalem Waldgesetz ist der kommunale und kantonale Forstdienst für die forstpolizeiliche Aufsicht zuständig. Darunter fällt auch die Kontrolle, ob Personen, die im Auftragsverhältnis für Dritte Holzerntearbeiten ausführen, über die entsprechende Ausbildung verfügen. Auf Anfrage haben daher Waldarbeiter die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Bei ungenügender Ausbildung können Auftraggeber und Auftragnehmer beim Statthalteramt verzeigt werden.

Amt für Landschaft und Natur

Abteilung Wald

Dr. K. Noetzli, Kantonsforstingenieur